



# **Vereinbarung über den Vertrieb ePension Fund Europe (ASSEP) Deutschland**

**Gültig per 1. Januar 2019**

eGroup Europe SA  
22, Rue de l'Industrie  
L - 8399 Windhof

Zur Regelung der Vermittlung von Versorgungsverträgen wird mit Wirkung vom

TT  MM  JJJJ

zwischen

(nachfolgend **Vertriebspartner**)

und der

eGroup Europe SA  
22, Rue de l'Industrie  
L-8399 Windhof

(nachfolgend **Auftraggeberin**)

(zusammen die **Vertragspartner**)

folgende Vereinbarung geschlossen:

---

## Art. 1 Ausgangslage

### 1.1.

Die Auftraggeberin ist mit der Verwaltung und dem Vertrieb des ePension Fund Europe beauftragt. ePension Fund Europe ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Association d'Epargne-Pension (ASSEP) nach luxemburgischem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung. Der ePension Fund Europe ist von der BaFin dem Durchführungsweg Pensionsfonds im Sinne des § 1b Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes zugeordnet.

### 1.2.

Mit der vorliegenden Vereinbarung beauftragt die Auftraggeberin von ihr unabhängige Dritte, welche nicht in einem Arbeitsverhältnis zu ihr stehen (Vertriebspartner), mit

- der Vermittlung von ePension Fund Europe-Versorgungsverträgen sowie
- der Betreuung von Kunden des ePension Fund Europe.

### 1.3.

Vertriebspartner können nur juristische, natürliche Personen oder Personengemeinschaften sein, deren Tätigkeit in der gewerbsmäßigen Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen besteht.

### 1.4.

Die Auftraggeberin ist in ihrer Entscheidung frei, ob sie mit einem vom Vertriebspartner vermittelten Kunden einen Versorgungsvertrag abschließen will.

### 1.5.

Die nachfolgenden Punkte regeln die Details der Zusammenarbeit.

## Art. 2 Gegenseitige Pflichten

### 2.1. Pflichten des Vertriebspartners

#### 2.1.1.

Der Vertriebspartner wahrt die Interessen der Auftraggeberin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns oder mit einem adäquaten Standard.

#### 2.1.2.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Versorgung stehenden Dokumente (Pensionsrichtlinie, Technische Bestimmungen, Anlage- und Kostenreglement) im Namen der Auftraggeberin auszustellen, abzuändern, von den vorliegenden Vertragsbedingungen abzuweichen oder für die Auftraggeberin bindende Zusagen (schriftlich oder mündlich) zu tätigen.

#### 2.1.3.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeiten gemäß 1.2. seine Kunden über gesetzliche, produktspezifische und administrative Änderungen und Neuerungen zu informieren.

#### 2.1.4.

Der Vertriebspartner ist Träger von vertraulichen Daten. Er hat darüber während der Dauer der Vereinbarung und auch nach Beendigung derselben absolutes Stillschweigen zu bewahren. Der Vertriebspartner verpflichtet sich insbesondere, geheim zu haltende Tatsachen weder zu verwerten, noch anderen mitzuteilen oder selbst zu anderen als den vorliegend geregelten Vertriebszwecken zu nutzen. Dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung.

#### 2.1.5.

Im Umgang mit personenbezogenen Daten hat der Vertriebspartner dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zum Persönlichkeits- und Datenschutz, insbesondere die einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, eingehalten werden.

#### 2.1.6.

Der Vertriebspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a. die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung, für die diese Daten erhoben wurden, verarbeitet werden;
- b. keine Daten gesammelt werden, welche zur Erfüllung der Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung nicht nötig sind;
- c. Daten von allen Datenträgern dauerhaft gelöscht, berichtigt oder ergänzt werden, soweit sie nicht mehr zutreffen oder unvollständig sind.

#### 2.1.7.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, bei Beendigung der Vereinbarung, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente, Hilfsmittel etc. unaufgefordert zurückzugeben. Dem Vertriebspartner steht an diesen Gegenständen kein vertragliches Zurückbehaltungsrecht zu.

#### 2.1.8.

Zur Vermittlung von Versorgungsverträgen gehören insbesondere:

- a. die Suche von und die Kontaktaufnahme mit Kunden;
- b. die Führung von Verhandlungen mit Kunden und deren Mitarbeitern;
- c. Präsentation von Angeboten.
- d. Die Vermittlung von Abschlüssen von Versorgungsverträgen von ePension mit Kunden.

#### 2.1.9.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die Betreuung der Kunden in Form nachwirkender Vertragsbetreuung sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und dabei die Interessen der Auftraggeberin in jeder Beziehung zu wahren. Dazu gehören insbesondere:

- a. Etablierung als erste Anlaufstelle für Kundenfragen (insbesondere Beratung neuer Mitarbeiter, Anpassungen bestehender Versorgungsverträge);
- b. Laufende Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Pensionspläne;
- c. Durchführung regelmäßiger Kundenbesuche;

d. Durchführungen von Besprechungen über die bestehende Versorgung sowie die Wertentwicklung der Veranlagung der laufenden Beiträge.

#### 2.1.10.

Um den Kunden die von der Auftraggeberin erwartete Dienstleistungs- und Beratungsqualität zu gewährleisten sowie den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, verpflichtet sich der Vertriebspartner, jederzeit die notwendigen fachlichen Qualifikationen zu halten.

#### 2.1.11.

Soweit Personen für den Vertriebspartner beschäftigt sind, die bei der Vermittlung mitwirken, stellt der Vertriebspartner sicher, dass diese Personen ebenfalls über die für die jeweilige Tätigkeit notwendige Qualifikation verfügen und diese Qualifikation durch regelmäßige Fachschulung aufrechterhalten wird.

#### 2.1.12.

Der Vertriebspartner ist nicht zum Abschluss sonstiger Geschäfte ermächtigt. Der Vertriebspartner ist somit weder zur direkten noch zur indirekten Stellvertretung der Auftraggeberin berechtigt.

## 2.2. Pflichten der Auftraggeberin

### 2.2.1.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, den Vertriebspartner zu unterstützen. Er stellt ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Berechnungen zur Verfügung und erteilt entsprechende Auskünfte.

Vom Vertriebspartner angeschlossene Kunden unterliegen dem Kundenschutz. Die Auftraggeberin wird Kunden des Vertriebspartners nicht ohne sein Wissen zu anderen Zwecken ansprechen, bis das Betreuungsverhältnis zwischen Vertriebspartner oder seinen Rechtsnachfolgern und den an ePension angeschlossenen Kunden beendet worden ist.

### 2.2.2.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, pro Versorgungsvertrag eine wiederkehrende Vergütung zu entrichten, soweit dies vom Vertriebspartner gewünscht ist.

### 2.2.3.

Die nach Art und Umfang jeweils aktuell gültige Vergütungsregelung ist im Anhang I dieser Vereinbarung beschrieben.

## Art. 3 Vertragsdauer und Auflösung

### 3.1.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung durch beide Parteien bzw. durch Bestätigung der elektronischen Registrierung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen.

**3.2.**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Regelung nicht berührt.

**3.3.**

Die Auflösung dieser Vereinbarung berührt den Anspruch auf Entschädigungsleistung für bereits vermittelte Versorgungsverträge nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich, während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung und auch darüber hinaus Stillschweigen über Inhalt und Vorgänge im Rahmen der Ausübung der Vereinbarung zu bewahren.

**3.4.**

Gerichtsstand ist Deutschland.

---

**Unterschriften**

Ort, Datum



Unterschrift Auftraggeberin

Ort, Datum

Unterschrift Vertriebspartner

## Anhang I – Entschädigungsart und Entschädigungshöhe

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung über den Vertrieb von ePension Fund Europe (ASSEP) in Deutschland.

### 1. Grundlage

Dieser Anhang regelt im Besonderen die Höhe der Entschädigung für die Vermittlung und Betreuung von Versorgungsverträgen gemäß 1.2.

### 2. Anspruch/Voraussetzungen

#### 2.1. Entstehung des Anspruchs

Die Entstehung des Anspruchs auf eine Entschädigung ist an folgende kumulativ erforderliche Voraussetzungen gebunden:

- a. Die Vermittlung eines Kunden wurde nicht bereits schon in der Vergangenheit abgegolten.
- b. Abschluss/ Annahme des Versorgungsvertrages durch die Auftraggeberin.
- c. Eingang der fakturierten Gesamtprämien gemäß Versorgungsvertrag,
- d. Notifikation des Anschlusses durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Allfällig bereits abgerechnete Entschädigungen werden rückabgewickelt.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Entschädigungssätze nach Ziff. 4.

#### 2.2. Wechsel des Vertriebspartners

Wird für ein bestehendes Vertragsverhältnis zu einem im Rahmen dieser Vereinbarung vermittelten Kunden durch einen Dritten ein neuer Maklervertrag bei der Auftraggeberin eingereicht, so gilt dieser ab dem gegenüber der Auftraggeberin genannten Datum.

### 3. Entschädigung in besonderen Fällen

In besonderen Fällen behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, keine oder eine reduzierte, vertragsindividuelle Entschädigung zu entrichten.

Dies ist vor Abschluss, Erneuerung oder Änderung eines Versorgungsvertrages bzw. bei Mandatsübernahme durch einen anderen Vertriebspartner innerhalb von 30 Tagen nach Mandatszugang durch die Auftraggeberin zu vereinbaren.

Die Auftraggeberin entscheidet einseitig und endgültig, ob ein solch „besonderer Fall“ vorliegt und der Vertriebspartner anerkennt diese einseitige Entscheidung in jedem Fall.

Solche „besondere Fälle“ sind insbesondere:

- geschäftspolitische Entscheidungen;
- Verbandsversorgungslösungen;
- Internationale Versorgungsverträge;
- Eintritt eines Vertriebspartners in bestehende Verträge, welche bereits entschädigt wurden.

### 4. Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch des Vertriebspartners auf Entschädigung erlischt

- a. bei Kündigung eines Versorgungsvertrages auf Ende Monat gleichzeitig mit Ende des Versorgungsvertrages;
- b. für sämtliche Versorgungsverträge des Vertriebspartners bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung zum Vertragsende dieser Vereinbarung;
- c. bei Auflösung der Kundenbeziehung zwischen Vertriebspartner und vermitteltem Kunden zum Ende der zwischen Kunden und Vertriebspartner geschlossenen Vereinbarung.

Sollten innerhalb desselben Kalenderjahres mehrere Vertriebspartner entschädigungsberechtigt sein, so errechnet sich der Anspruch aufgrund der für dieses Kalenderjahr effektiv und total vereinnahmten Betreuungs- und Vertriebsentschädigung pro Versorgungsvertrag und wird pro rata temporis abgegrenzt.

### 5. Höhe der Entschädigung

Grundsätzlich hat der Vertriebspartner Anspruch auf eine

- a) Vertriebsentschädigung sowie eine
- b) Betreuungsentschädigung.

#### 5.1. Berechnung der Vertriebsentschädigung gem. 2.1.8.:

Die Vertriebsentschädigung ergibt sich aus der Produktionssumme multipliziert mit dem Entschädigungssatz.

##### 5.1.1. Produktionssumme

Die Produktionssumme ergibt sich aus dem vereinnahmten ordentlichen Gesamtbeitrag multipliziert mit der Beitragsdauer. Die Beitragsdauer errechnet sich nach dem Renteneintrittsalter (67) minus dem aktuellen Alter des Teilnehmers.

##### 5.1.2. Entschädigungssatz

Der Entschädigungssatz ist ein Faktor in Prozent, welcher grundsätzlich vom Vertriebspartner frei bis zur maximalen Höhe gemäss Kostenreglement gewählt wird. Macht der Vertriebspartner keine Angaben, so wird der Faktor mit 4,5 % festgesetzt.

Der Entschädigungssatz wird mit der Produktionssumme multipliziert

### 5.1.3. Verteilung der Entschädigung

Die Vertriebsentschädigung wird grundsätzlich auf die Beitragszahlungsdauer des Versorgungsvertrages verteilt. Der Anspruch entsteht mit Eingang des ersten ordentlichen Beitrages des Teilnehmers und endet grundsätzlich mit der letzten ordentlichen Beitragszahlung des Teilnehmers.

Eine Verkürzung des Verteilungszeitraums kann vom Vertriebspartner in Abstimmung mit der Auftraggeberin festgelegt werden. Es ist jedoch im Zusammenhang mit den Beitragszahlungen des Teilnehmers der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden

### 5.2. Berechnung der Betreuungsentschädigung gem. 2.1.9.:

Für die Berechnung der Betreuungsentschädigung gilt wie folgt:

#### 5.2.1.

Die Betreuungsentschädigung beträgt jährlich wiederkehrend 0.25% auf die ordentlichen und ausserordentlichen kumulierten Sparbeiträge ab dem ersten Jahr nach Vermittlung eines Versorgungsvertrages.

#### 5.2.2. Dauer der Entschädigung

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Eingang des ersten ordentlichen, ausserordentlichen Beitrages oder des Eingangs von Übertragungsbeiträgen von anderen Versorgungseinrichtungen und endet mit dem Renteneintritt.

Der Anspruch auf Entschädigung pausiert in den Jahren, in welchen keine ordentlichen Beiträge überwiesen werden.

## 6. Gutschrift und Auszahlung der Entschädigung

### 6.1. Vertriebsentschädigung

Mit Eingang jedes ordentlichen Beitrages wird die Entschädigung neu berechnet und dem internen Konto des Vertriebspartners gutgeschrieben.

### 6.2. Betreuungsentschädigung

Die Betreuungsentschädigung wird jeweils per Stichtag 31.12. des Kalenderjahres ermittelt und bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres dem internen Konto des Vertriebspartners gutgeschrieben.

### 6.3. Verfügung über die Entschädigung

Der Vertriebspartner kann jederzeit über den positiven Saldo seines internen Kontos verfügen.

## 7. Umsatzsteuer

Etwaige von den Vertragspartnern abzuführende Umsatzsteuern sind in den Entschädigungssätzen immer enthalten. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für die Abführungspflicht einer allfälligen Umsatzsteuer seitens des Vertriebspartners.

## 8. Änderung der Entschädigung

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Entschädigungen für zukünftig vermittelte Versorgungsverträge einseitig auf den 1. Januar jedes Jahres abzuändern. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, den Vertriebspartner mittels elektronisch übermittelter Voranzeige an die zuletzt bekannte Adresse bis spätestens 30. September des Vorjahres darüber in Kenntnis zu setzen.

## 9. Wahrung der Ansprüche

Ansprüche auf Entschädigungen, welche bis zum Zeitpunkt der Auflösung der vorliegenden Vereinbarung entstanden sind, bleiben gewahrt. Weitere Ansprüche bestehen jedoch nicht, insbesondere keine Abgeltungen für etwaigen Kundenbestand.

Aktuell gültige Entschädigungsregelung

per TT  MM  JJJJ